



Zum Thema: Windpocken

Was sind Windpocken?

Windpocken ist eine übertragbare Viruserkrankung, die aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit meist im Kindesalter auftritt. Windpocken werden durch Varizella-Zoster-Viren hervorgerufen. Das gleiche Virus kann später eine Gürtelrose hervorrufen.

Krankheitsbild der Windpocken (Varizellen)

Die Erkrankung beginnt etwa 14 – 21 Tage nach der Ansteckung (Inkubationszeit) mit uncharakteristischen Beschwerden wie Unwohlsein, Kopf- und Gliederschmerzen. Charakteristisch ist der dann auftretende juckende, in Schüben verlaufende Hautausschlag, der sich von roten Flecken über flüssigkeitsgefüllte Bläschen bis zu Krusten entwickelt. Er befällt sowohl die Haut, als auch die Schleimhäute. Fieber, selten über 39° C, kann auftreten.

Nach 1 – 2 Wochen heilt der Ausschlag ab. Wenn nicht gekratzt wurde, bleiben keine Narben zurück.

Bei Erwachsenen und speziell bei Schwangeren kann im Rahmen einer Infektion mit Windpocken eine Lungenentzündung als schwerwiegende Komplikation auftreten. In seltenen Fällen kommt es zu einer Hirnhautentzündung (Meningitis).

Eine Infektion in den ersten sechs Monaten in der Schwangerschaft kann zu Fehlbildungen des ungeborenen Kindes führen.

Gefürchtet sind die Windpocken besonders zum Zeitpunkt der Geburt:

Wenn das Kind von der Mutter angesteckt wird, kann es zu einem sehr schweren Krankheitsverlauf beim Neugeborenen kommen.

Wie wird die Krankheit übertragen?

Eine Übertragung erfolgt über virushaltige Tröpfchen, die beim Husten und Atmen ausgeschieden werden und unter Umständen im Umkreis von mehreren Metern zur Ansteckung führen können. Schon 1-2 Tage vor dem Auftreten des Ausschlags kann das Virus weitergegeben werden. Ferner ist eine Übertragung durch virushaltigen Bläscheninhalt als Schmierinfektion möglich. Der Patient bleibt ansteckend, bis zum vollständigen Verkrusten aller Bläschen, in der Regel 5-7 Tage nach Beginn des Ausschlags.

Wie werden Windpocken behandelt?

Da es sich um eine durch Viren ausgelöste Krankheit handelt, sind Antibiotika unwirksam. Behandeln kann man mit fiebersenkenden und mit juckreizstillenden Medikamenten sowie mit Salben gegen den Hautausschlag. In schweren Fällen (z. B. bei Immunschwäche) kann eine Behandlung mit virushemmenden Mitteln infrage kommen.

Die durchgemachte Erkrankung hinterlässt einen lebenslangen Schutz vor Windpocken, nicht aber vor der Gürtelrose. Ob ein Schutz besteht, kann im Einzelfall durch eine Blutuntersuchung festgestellt werden.

Wie kann ich mich vor Ansteckung schützen?

Impfung

Zum Schutz vor Windpocken gibt es eine gut verträgliche Impfung. Die Impfung gegen Varizellen ist im Impfkalendar für Kinder aufgeführt.

Die Impfung gegen Varizellen wird in der Regel im Alter von 11 bis 14 Monaten durchgeführt, entweder zusammen mit der 1. Masern-Mumps-Röteln-Impfung (MMR) oder frühestens 4 Wochen nach dieser.

Die 2. Varizellen-Impfung sollte im Alter von 15 bis 23 Monaten erfolgen.

Der Mindestabstand zwischen zwei Varizellen- bzw. MMRV-Impfungen sollte 4 bis 6 Wochen betragen, je nach Abhängigkeit des verwendeten Impfstoffes.

Es kann auch ein MMR-Varizellen (MMRV)-Kombinationsimpfstoff angewendet werden.

Bei allen ungeimpften Kindern ohne durchgemachte Windpockenerkrankung sollte die Varizellen-Impfung mit 2 Dosen möglichst bald nachgeholt werden.

Bei einmal geimpften Kindern und Jugendlichen sollte eine zweite Impfung erfolgen, da bei älteren Kindern und Jugendlichen die Erkrankung vermehrt mit Komplikationen auftreten können.

Die Impfung wird insbesondere folg. Personen ohne durchgemachte Windpockenerkrankung empfohlen:

1. Frauen mit Kinderwunsch
2. Personen, die vor einer geplanten immunsuppressiven Therapie oder Organtransplantation stehen,
3. Personen mit schwerer Neurodermitis,
4. Personen, die Kontakt zu den unter Punkt 2. und 3. Genannten haben,
5. Mitarbeiter im Gesundheitsdienst insbesondere in den Bereichen Pädiatrie, Onkologie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Intensivmedizin und im Bereich der Betreuung von Immundefizienten sowie bei Neueinstellungen in Gemeinschaftseinrichtungen für das Vorschulalter.

Die Impfung wird grundsätzlich nur dann empfohlen, wenn Sie die Erkrankung nicht bereits durchgemacht haben.

Für Personen mit erhöhtem Risiko für Komplikationen durch eine Windpockenerkrankung, die nicht aktiv geimpft werden können (z. B. ungeimpfte Schwangere ohne durchgemachte Erkrankung), besteht die Möglichkeit des Schutzes durch die Gabe von Immunglobulinen (Antikörpern) innerhalb von 3 bis max. 10 Tagen nach Kontakt zu dem Windpockenerkrankten.

Welche Maßnahmen sollten für Personen in der Wohngemeinschaft nach Kontakt mit Windpocken ergriffen werden?

Bei Personen, die bereits an den Windpocken erkrankt waren oder 2 dokumentierte Impfungen nachweisen können, müssen im Hinblick auf eine Gemeinschaftseinrichtung (Kindergärten und Schulen) keine Maßnahmen ergriffen werden.

Mittels Blutabnahme kann bei unklaren Fällen festgestellt werden, ob ein ausreichender Antikörper-Titer (Immunität) vorliegt. Auch dann sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Bei Personen mit nur einer Impfung wird die sofortige 2. Impfung empfohlen. Dann ist auch der weitere Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung möglich.

Bei Personen ohne Impfung oder unklarer Krankheitsvorgeschichte wird ebenfalls die sofortige Impfung empfohlen.

Bei rechtzeitiger Durchführung der Impfung entweder

- innerhalb von 5 Tagen nach Kontakt mit dem Erkrankungsfall ohne Hautausschlag oder
- innerhalb von 3 Tagen nach Auftreten des Hautausschlages

kann das Gesundheitsamt den weiteren Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung erlauben. Ansonsten besteht ein Besuchsverbot für 16 Tage nach Kontakt.

Bei Nachweis einer Immunität mittels Antikörper-Bestimmung (s.o.) ist auch der weitere Besuch möglich.

Welche Regelungen gelten für Kindergärten und Schulen (Gemeinschaftseinrichtungen)?

Gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Erkrankte oder Erkrankungsverdächtige dürfen Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche nicht besuchen, solange noch eine Weiterverbreitung zu befürchten ist. Die Gemeinschaftseinrichtung kann nach Urteil des behandelnden Arztes (in der Regel nach einer Woche) wieder besucht werden.

Ungeimpfte bzw. ungeschützte Personen, die in der Wohngemeinschaft Kontakt zu einer Person mit ärztlich bestätigter Windpocken-Erkrankung (oder einem Verdachtsfall) hatten, dürfen eine Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer der mittleren Inkubationszeit von 16 Tagen nicht besuchen oder in ihr tätig sein (IfSG § 34 Abs. 3), bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Bei diesen Kontaktpersonen wird - wie oben dargestellt - vorgegangen.

Bei Erkrankungshäufungen in der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung wird wie bei den Personen nach Kontakt mit Windpocken in der Wohngemeinschaft verfahren (s.o).

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an!

Sie erreichen den Fachbereich Soziales und Gesundheit des Ennepe-Ruhr-Kreises:

Schwelm (Hauptstraße 92)
02336 / 93 -2489

Witten
02302/ 922-234